
Regelung Umkleide-Inkonvenienz im GAV Berner Spitäler und Kliniken

Art. 3.8 GAV

Zeitgutschriften und Zuschläge für Pikettdienst, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit und Umkleidezeit

Für diese Dienste und die Umkleidezeit werden Zeitgutschriften und/oder Zuschläge gewährt. Umfang und Ansätze sind im Anhang 2 festgelegt.

Art. 6.1 GAV

Inkonvenienzenschädigung für Pikett, Arbeit in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen und die Umkleidezeit

1 Geleistete Nacht-, Wochenend-, Feiertags- und Pikettdienste geben Anspruch auf Entschädigung.

2 Arbeitnehmende, die sich auf Anweisung der Arbeitgeberin im Betrieb und ausserhalb der Arbeitszeit umkleiden müssen, haben Anspruch auf eine Entschädigung.

3 Die Höhe der Zulagen wird in den Anhängen geregelt.

4 Mit Ausnahme der Entschädigungen und Zeitgutschriften erfolgt gemäss Arbeitsgesetz keine Kumulation von Nacht- und Wochenenddienstentschädigung.

Art. 6.2 GAV

Anspruch während der Ferien

Inkonvenienzenschädigungen für Nacht-, Wochenend-, Feiertags- und Pikettdienst und das Umkleiden werden allen Anspruchsberechtigten auch für die Zeit der Ferien entrichtet.

Anhang 2

6 Zulagen für die Umkleidezeit

Die monatliche Entschädigung für die Umkleidezeit beträgt in den Regionalen Spitalzentren und den Psychiatrischen Kliniken CHF 50.- und in der Insel Gruppe AG CHF 60.-. Sie wird dem Anstellungsgrad angepasst.

Genehmigt von der Begleitgruppe GAV am 17. Februar 2020 mittels Zirkularbeschluss

FÜR DIE PERSONALVERBÄNDE | ASSOCIATIONS DU PERSONNEL

VPOD | SSP Meret Schindler | Monbijoustr. 61, 3007 Bern | 031 371 67 45 | meret.schindler@vpodbern.ch | www.bern.vpod.ch

FÜR DIE ARBEITGEBERINNEN | EMPLOYEURS

diespitäler.be Christoph Schöni | Krankenhausstr. 12 | 3600 Thun | 078 737 76 89 | christoph.schoeni@diespitaeler.be | www.diespitaeler.be